

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 12. August 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 12. August 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 15. Mai 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 22. Mai 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. August 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Mastergrad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Wahlpflichtbereich
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2
Studienziel; Mastergrad**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf ausgewählten Gebieten des nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts und verwandten Bereichen verantwortlich tätig zu werden. Er fußt auf dem erfolgreichen Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) und dient der Verbreiterung und Vertiefung des im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht erworbenen Wissens.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Sie vermittelt den Studierenden zugleich die Befähigung, in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes tätig zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Laws“ (Kurzform: LL.M.) verliehen.

**§ 3
Pflichtmodule**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	SWS	ECTS	Modul-/ Teilprüfung
Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht I	2	3	X
Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht II	2	3	X
Europäisches und Internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht	4	6	X
Internationale Rechnungslegung	2	3	X
Internationales Finanzmanagement	2	3	X
Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I	2	3	X
Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II	2	3	X
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I	2	3	X
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II	2	3	X
Mergers & Acquisitions	3	4,5	X
Unternehmensnachfolge	1	1,5	X
Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung	4	6	X
Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht	4	6	X
Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht	4	6	X
Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen	4 (alternativ: 2+2)	6 (alternativ: 3+3)	X
Masterarbeit einschließlich mündl. Prüfung (Kolloquium) Master-Coaching	4	30	Masterarbeit
Summe	44	90	

Es wird empfohlen, im ersten und im zweiten Semester je vier Pflichtmodule sowie das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht oder den Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen zu absolvieren und das dritte Semester ausschließlich zur Anfertigung der Masterarbeit zu nutzen.

§ 4 Wahlpflichtbereich

- (1) Der Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen dient dem Ausbau und Erwerb von Kenntnissen in einer bedeutsamen Fachfremdsprache, in der Handhabung spezieller Hilfsmittel der Informationstechnologie oder von sozialer Kompetenz. Durch die Wahl eines oder mehrerer Module sind mindestens 6 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Anstelle der von der Fakultät Wirtschaftsrecht angebotenen Wahlpflichtmodule des Bereichs Schlüsselqualifikationen können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module sowie fremdsprachliche Module gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden
- (2) Das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen in einem den Neigungen des Studierenden entsprechenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Themenbereich. Angeboten werden können insbesondere folgende Module:
- Contract Drafting under Anglo-American Law
 - Nationales und Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Immaterialgüterrecht und Anglo-American Copyright Law
 - Informationsrecht.

Wählbar sind auch Modulangebote aus anderen Masterstudiengängen an der Hochschule, sofern sie von der Fakultät als fachlich geeignet anerkannt wurden.

- (3) Pro Studienjahr stehen jeweils mindestens zwei Module nach Absatz 1 und 2 zur Wahl. Werden Module im Umfang von weniger als sechs ECTS-Kreditpunkten angeboten, ist pro Studienjahr ein Angebot von jeweils mindestens drei Modulen zu gewährleisten, von denen zwei gewählt werden müssen. Ein Wahlangebot kommt nur zustande, wenn es von mindestens fünf Studierenden gewählt wird; entscheiden sich weniger als fünf Studierende für ein zur Wahl stehendes Modul, entfällt diese Wahlmöglichkeit.
- (4) Führt die Wahl eines als geeignet anerkannten Wahlpflichtmoduls oder die Wahl mehrerer als geeignet anerkannter Wahlpflichtmodule aus dem zentralen Angebot der Hochschule oder dem einer anderen Fakultät nur zum Erwerb von fünf ECTS-Kreditpunkten, kann ein zusätzlicher ECTS-Kreditpunkt durch eine mindestens 15-minütige Präsentation zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erworben werden. Diese ist zu bewerten und geht anteilig zu einem Sechstel in die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls oder Wahlpflichtbereichs ein. Die Sätze 1 und 2 finden auch bei der Anerkennung von Studienleistungen Anwendung, wenn diese an anderen Hochschulen erbracht wurden.

§ 5 Masterarbeit

Das dritte Semester ist ausschließlich für die Masterarbeit vorgesehen, die nach Möglichkeit in einem Unternehmen oder im Ausland erstellt werden soll. Zur Unterstützung wird ein Seminar (Master-Coaching) im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 12. August 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann